

56. 1. Zieht die Nichtigkeit des schuldrechtlichen Kaufvertrags stets die Nichtigkeit des dinglichen Übereignungsvertrags nach sich?
 2. Zur Frage des Einigseins und Einigwerdens über den Eigentumsübergang.
 3. Wann ist das Urteil nicht mit Gründen versehen im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO?
- §§ 188, 929, 930 BGB. §§ 322, 551 Nr. 7 ZPO.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 18. November 1924 i. S. Th. (Rl.) w. R. (Bekl.). VI 164/24.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Durch schriftlichen Vertrag vom 20. Dezember 1917 hat der Kläger der Beklagten sein in L. belegenes Grundstück verpachtet. In dem Grundstück wird schon seit 1912 ein Bordell betrieben. Im § 3 des Vertrags heißt es: „Das vorhandene Inventar und Mobiliar übernimmt Frau R. als Eigentum für den Preis von 10 000 M., welche Summe sofort bei Vertragsabschluss in bar an Herrn Th. zu zahlen ist . . .“ Die 10 000 M. sind auch bezahlt worden. Schon in einem Vorprozeß hat der Kläger die Unsitlichkeit und die daraus folgende Nichtigkeit des Vertrags geltend gemacht; die Beklagte ist damals zur Räumung des Grundstücks verurteilt worden. Mit der gegenwärtigen Klage verlangt er die Herausgabe des Inventars und Mobilars. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Schlimmstenfalls fordert sie Rückzahlung und Aufwertung des Kaufgeldes von 10 000 M. und macht dieserhalb das Zurückbehaltungsrecht geltend. Das Landgericht gab der Klage im wesentlichen statt; das Urteil wurde vollstreckt. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage im vollen Umfange ab und verurteilte den Kläger, die im Wege der Vollstreckung erlangten Gegenstände der Beklagten zurückzugeben. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

... Das Oberlandesgericht hat die Richtigkeit des grundlegenden Pacht- und Kaufvertrags nicht angenommen. Die Revision rügt, daß durch das Urteil im Vorprozeß die Unsitlichkeit des Vertrags bereits rechtskräftig festgestellt worden sei. Indessen sind Urteile nach § 322 BPO. der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage erhobenen Anspruch entschieden ist. Rechtskräftig steht also wohl fest, daß die Beklagte das Grundstück des Klägers zu räumen hat; die lediglich in den Gründen des Urteils ausgesprochene Annahme, daß der Vertrag unsittlich sei, ist aber nicht in Rechtskraft übergegangen.

Zugegeben kann der Revision werden, daß sich beachtliche Bedenken gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts anführen lassen, der Vertrag verstoße nicht gegen die guten Sitten. Die Frage braucht aber nicht entschieden zu werden, denn in Hilfsausführungen hat das Oberlandesgericht sein Urteil auch für den Fall begründet, daß die Unsitlichkeit des Vertrags angenommen werden sollte. Diese Hilfsausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Wichtig ist namentlich die Unterscheidung zwischen dem schuldrechtlichen Kaufgeschäft und der dinglichen Übereignung, und richtig ist weiter der Satz, daß die Unsitlichkeit des schuldrechtlichen Grundgeschäftes regelmäßig nicht die Richtigkeit des dinglichen Erfüllungsgeschäfts nach sich zieht (vgl. RGZ. Bd. 63 S. 184, Bd. 68 S. 100, Bd. 75 S. 74). Eine Ausnahme besteht nach § 138 Abs. 2 BGB. für die Erfüllung wucherlicher Grundgeschäfte, denn hier ist auch das Sichgewährenlassen der Vermögensvorteile für nichtig erklärt worden. Eine Ausnahme ist ferner dann angenommen worden, wenn gerade in der dinglichen Übereignung die Unsitlichkeit liegt, z. B. wenn jemand sein gesamtes Vermögen in den Formen des § 930 BGB. einem andern überträgt, sein Geschäft aber unter dem Schein der Kreditwürdigkeit fortführt (vgl. Warn. 1913 Nr. 129). Diese Ausnahmen treffen im gegenwärtigen Falle nicht zu. Die Übereignung der Möbel ist ein an sich farbloses Geschäft, die behauptete Unsitlichkeit liegt nur in dem schuldrechtlichen Grundgeschäft. Danach ist das Eigentum an den Sachen auf die Beklagte übergegangen und der Kläger ist darauf angewiesen, sie im Wege der Bereicherungs-Klage nach § 812 BGB. von der Beklagten zurückzufordern, weil sie

die Sachen ohne rechtlichen Grund erlangt habe. Dieser Klage steht aber, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, § 817 Abs. 2 BGB. entgegen. Wenn das schulrechtliche Grundgeschäft unsittlich ist, dann fällt auch dem Kläger ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last.

Der Berufungsrichter hat sich um den Nachweis bemüht daß in der Vertragsurkunde vom 20. Dezember 1917 kein Teil des dinglichen Übereignungsgeschäfts beurkundet sei, auch nicht das Einigwerden der Parteien über den Eigentumsübergang. Auf diesen Nachweis kommt es nicht an. Zur Übertragung des Eigentums nach § 929 BGB. gehört die Übergabe, d. h. eine körperliche Handlung, die wohl beurkundet werden kann, sich aber außerhalb jeder Urkunde vollzieht, und außerdem das Einigsein der Beteiligten über den Eigentumsübergang. Dies Einigsein kann wohl aus einem beurkundeten Einigwerden geschlossen werden, weil anzunehmen ist, daß eine einmal hergestellte Einigkeit fortbauert, es kann aber auch in anderer Weise bewiesen werden. Daß das entscheidende Einigsein bei der Übergabe noch bestand, hat der Berufungsrichter ausdrücklich festgestellt. Es braucht also nicht untersucht zu werden, ob das Einigwerden in dem schriftlichen Vertrage beurkundet worden ist und ob es etwa von der Nichtigkeit des schulrechtlichen Vertrags ergriffen wird.

Die Revision weist darauf hin, daß der Kläger auch behauptet hat, der ganze Kaufvertrag und seine Erfüllung sei nur ein Scheingeschäft gewesen, und sie rügt, daß zu diesem Punkt die Entscheidung des Berufungsrichters nicht mit Gründen versehen sei, § 551 Nr. 7 ZPO. Diese Vorschrift hat an Bedeutung gewonnen, seit am 15. Februar 1924 die Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts vom 15. Januar 1924 (RGBl. I S. 29) in Kraft getreten ist. Revisionen, die nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden sind, können nicht mehr darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des § 286 ZPO. beruhe. Die Nr. 7 des § 551 ZPO. steht als letzte in der Reihe der groben Formfehler, welche zwingend zur Aufhebung des angegriffenen Urteils nötigen. Jede Prüfung, ob das Urteil von dem Formfehler beeinflusst ist, fällt fort. Zu den Voraussetzungen des § 551 Nr. 7 gehört danach, daß wirklich ein grober Formfehler vorliegt, und daß er sich unmittelbar und ohne nähere Nachprüfung aus der angefochtenen Entscheidung ergibt. Das ist sicherlich der Fall, wenn dem Urteil überhaupt keine Ent-

scheidungsgründe beigegeben sind. In seiner Entscheidung JW. 1907 S. 482 Nr. 18 scheint das Reichsgericht die Anwendbarkeit des § 551 Nr. 7 sogar auf diesen Tatbestand beschränken zu wollen. Es begegnet der auf diese Vorschrift gestützten Rüge lediglich mit dem Hinweis, daß das Berufungsurteil vier Seiten Entscheidungsgründe enthalte. In den Urteilen RGZ. Bd. 65 S. 93 und Bd. 86 S. 114 wird betont, daß dem vollständigen Fehlen aller Entscheidungsgründe „höchstens noch“ der Fall gleichgesetzt werden darf, wenn in den Entscheidungsgründen ein ganzer Rechtsbehelf mit Stillschweigen übergangen ist. Was hier nur unterstellt ist, hat das Reichsgericht als richtig anerkannt in dem Urteil bei Warn. 1910 Nr. 431. Danach hat § 551 Nr. 7 ZPO. den Fall im Auge, daß der Entscheidung über alle oder einzelne Ansprüche im Sinne der §§ 145, 322 ZPO. oder über Angriffs- und Verteidigungsmittel im Sinne der §§ 146, 303 ZPO. überhaupt keine Gründe beigegeben sind. Darüber aber herrscht nach den angeführten Entscheidungen kein Zweifel, daß eine Rüge, die Urteilsgründe seien sachlich unrichtig oder unzureichend oder unvollständig, nicht auf § 551 Nr. 7 ZPO. gestützt werden kann (vgl. auch noch JW. 1911 S. 591 Nr. 40).

Die Behauptung des Klägers, es handle sich um ein Scheingeschäft, ist ein Rechtsbehelf im Sinne der angezogenen Entscheidungen, ein Angriffsmittel, das unter den — früheren — § 303 ZPO. fiel. Das Berufungsurteil hat dazu aber auch Stellung genommen. Nach der in den Gründen ausgesprochenen Annahme hat der Kläger die Sachen der Beklagten mit dem Willen der Eigentumsübertragung übergeben und sie hat die Sachen mit dem Willen, das Eigentum zu erwerben, angenommen. Mit diesen Feststellungen ist die Möglichkeit einer Scheinübergabe unvereinbar. Und wenn der Berufungsrichter hinzufügt, daß die von ihm festgestellten Tatsachen unstreitig seien, so wird es mindestens zweifelhaft, ob der Kläger das Angriffsmittel des Scheingeschäfts in der zweiten Instanz überhaupt noch vorgebracht hat. Aber das mag unterstellt werden.

Im einzelnen rügt der Kläger, daß das Schriftstück vom 20. Juni 1922 nicht berücksichtigt worden sei bei Abwägung der Frage, ob ein Scheingeschäft vorliege oder nicht. Das ist keine Rüge, die unter § 551 Nr. 7 ZPO. fällt, sondern eine — jetzt unzulässige — Rüge nach § 286 ZPO.

Einen Verstoß gegen § 551 Nr. 7 ZPO. findet die Revision endlich darin, daß der Berufungsrichter aus dem Schriftstück vom 20. Juni 1922 nicht wenigstens eine Rückübertragung des zunächst an die Beklagte übergegangenen Eigentums an den Sachen auf den Kläger entnommen und sich hierüber in seinen Urteilsgründen nicht geäußert hat. Gewiß hätte der Kläger unter Hinweis auf jenes Schriftstück die tatsächliche Behauptung aufstellen können, daß am 20. Juni 1922 das Eigentum an den Sachen auf ihn in den Formen des § 930 BGB. zurückübertragen worden sei. Dann wäre es nach dem oben Gesagten vielleicht gemäß § 551 Nr. 7 ZPO. Pflicht des Berufungsrichters gewesen, sich auch zu diesem Angriffsmittel zu äußern. Der Kläger hat aber, wie die Revision zugibt, in den früheren Instanzen und namentlich vor dem Berufungsgericht jene tatsächliche Behauptung gar nicht aufgestellt. Nach dem vom Berufungsurteil angezogenen Tatbestand des landgerichtlichen Urteils hat der Kläger nur behauptet, in dem Schriftstück habe die Beklagte sein nach wie vor bestehendes Eigentum an den Sachen anerkannt. Dieser Klagevortrag ist in zweiter Instanz nicht geändert worden. Ein nicht vorgebrachtes Angriffsmittel zu bescheiden, war der Berufungsrichter weder verpflichtet, noch auch nur in der Lage.

Gewisse Wendungen der Revision deuten darauf hin, daß sie dem Berufungsrichter auch einen selbständigen Vorwurf deshalb machen will, weil er die vom Kläger nicht aufgestellte tatsächliche Behauptung nicht schon selbst in dem Schriftstück vom 20. Juni 1922 gefunden hat. Das wäre keine Rüge aus § 551 Nr. 7 ZPO., könnte vielmehr nur als Rüge einer Verletzung der materiellen Rechtsnorm des § 930 BGB. angesehen werden. Der Vorwurf würde dahin gehen, daß der Berufungsrichter einen ihm unterbreiteten Sachverhalt aus einem der in Betracht kommenden materiellrechtlichen Gesichtspunkte nicht gewürdigt habe. Indessen jenes Schriftstück zwang nicht dazu, die jetzt von der Revision aufgestellte tatsächliche Behauptung daraus zu entnehmen. Es hatte seinen guten Sinn auch als das Anerkenntnis, als das allein es der Kläger verwertete. Der Sachverhalt, dessen unvollständige Würdigung vielleicht gerügt werden soll, ist also dem Berufungsrichter gar nicht unterbreitet worden.